

Ref./ FD                      Umwelt  
Sachbearbeiter/in:        Herr Schröttke  
Aktenzeichen:              68  
Vorlage Nr.:                2020/FD68/114  
Datum:                        08.10.2020

## **Mitteilungsvorlage**

**- öffentlich -**

Fragen der UW-Fraktion zum Genehmigungsverfahren der Deponie Brake-Käseburg

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	24.11.2020

### **Mitteilungstext:**

Die Beantwortung der Fragen der UW-Fraktion zum Genehmigungsverfahren der Deponie Brake-Käseburg wird zur Kenntnis genommen.

### **Sachverhalt:**

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Wesermarsch stellte mit Schreiben vom 21.07.2020 Fragen zum Genehmigungsverfahren der Deponie Brake-Käseburg (Anlage).

Der Landkreis Wesermarsch ist selbst nicht Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde der Deponie. Daher erfolgt die Beantwortung der Fragen nach Beteiligung

- der Abfallwirtschaft Wesermarsch als Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie Käseburg.
- des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg (GAA) als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde
- der unteren Wasserbehörde des Landkreises, die im Rahmen der Überwachung der Einleitung von Niederschlagswasser und der Sickerwasserkläranlage hier tätig ist.

## **Auf die Fragen wird wie folgt Bezug genommen:**

### **Zu 1.**

Es liegen keine Unterlagen darüber vor, dass vor der Feststellung des Plans bereits mit dem Mülleinbau begonnen wurde. Das GAA teilt dazu mit, dass der dortige Schriftverkehr erst mit dem Verwaltungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der Zentraldeponie Brake-Käseburg in der Zeit 1973/74 beginnt. Auch sonstige aktenkundige Belege dafür, dass möglicherweise vor den offiziellen Verwaltungsverfahren und der Planfeststellung Müll auf dem späteren Gelände der Deponie entsorgt wurde, konnten nicht gefunden werden.

Die Stilllegung des Deponieabschnitts Süd der Zentraldeponie Brake und die Genehmigung des Nachsorgeplans durch das GAA OL erfolgte im Jahr 2001.

### **Zu 2. und 3.**

Es waren im Verwaltungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss in 1974 – (Bauabschnitt Süd) lt. Aktenlage des GAA – keine Bodengutachten enthalten, jedoch wurden diese später (1976) in Folge der Umsetzung der Baumaßnahmen erstellt und bei der Bausauführung berücksichtigt.

Weitere Gutachten wurden bei der Planung des Bauabschnittes Nord erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt sowie auch dort bei der anschließenden Bauausführung berücksichtigt.

Warum 1973/74 explizit keine Bodengutachten im Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde gefordert wurden, lässt sich aus heutiger Sicht nur damit begründen, dass die damals geltenden Regelwerke bezogen auf die einzelnen Parameter und zu berücksichtigenden Schutzgüter noch nicht so umfangreich und ausgereift waren wie es der heutige Stand vorgibt.

Zu Beginn der 1970-iger Jahre steckte die geordnete Abfallwirtschaft - insbesondere die Deponietechnik - noch in den Anfängen. Mit diesem Hintergrundwissen war der Standort der Zentraldeponie Brake-Käseburg aus damaliger Sicht für die seinerzeit agierenden Fachleute als geeignet und zulässig bewertet worden.

Außerdem ist mit der Aufnahme der Nebenbestimmung 14 im Planfeststellungsbeschluss von 1974 geregelt worden, dass für den Bau und Betrieb der Deponie die Regeln der Technik zu beachten sind. Möglicherweise ist durch diese Nebenbestimmung die Erstellung des Bodengutachtens (1976) veranlasst worden.

Eine Änderung der grundlegenden Regelwerke und rechtlichen Grundlagen für Bau- und Planungsvorhaben sind bezogen auf den benannten Zeitraum üblich. Umso bedeutender ist daher die Überwachung solcher Anlage im Betrieb oder in der Nachsorge, insbesondere in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf Schutzgüter, hier etwa Boden, Wasser oder menschliche Gesundheit. Von der Deponie ergaben sich seit Inbetriebnahme keine wesentlichen Auswirkungen, die zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die betriebliche Situation geführt hätten. Der Standort und Betrieb der genehmigten Anlage ist insgesamt als sicher und geeignet zu bezeichnen.

### **Zu 4.**

Wie bereits in den vorherigen Fragestellungen zu 2. und 3. dargelegt, waren damals geltende rechtliche Vorschriften und Regelwerke noch nicht so umfangreich wie in heute stattfindenden vergleichbaren Fachplanungsverfahren. So wurde eine qualifizierte Deponiebasisabdichtung in Niedersachsen erst 1988 rechtlich verbindlich (dazu vergleichbare bundesdeutsche Verwaltungsvorschriften erschienen sogar erst zu Beginn der 1990-iger Jahre).

Eine Beweissicherung des Grundwassers wurde aber auch schon im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1974 festgeschrieben.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Planfeststellungsverfahren von der seinerzeit zuständigen Planfeststellungsbehörde vorgenommen worden.

Es ist daher zu bestätigen, dass die zuständige Planfeststellungsbehörde das Vorhaben des Landkreises Wesermarsch zur Errichtung und Betrieb einer Zentraldeponie in Brake-Käseburg als rechtmäßig angesehen und somit im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens planfestgestellt hat.

Der damals betriebene Deponiekörper (BA Süd) wurde bereits 1996 vollständig verfüllt und anschließend gesichert und rekultiviert.

Der BA Süd ist seit dem 20.02.2001 formal endgültig stillgelegt und verfügt über eine rekultivierte Oberflächenabdichtung, eine Sickerwasser- und Gasfassung sowie eine komplette Untergrundeinfassung mittels einer Dichtwand (1995).

#### **Zu 5.**

Die Gutachten belegen die schwierigen Bodenverhältnisse am Standort, die in vielen Bereichen der Wesermarsch vorliegen und bei der Durchführung von größeren Bauvorhaben mit erheblichen Setzungsprozessen einhergehen. Diese sind im Bau- und Betrieb zu berücksichtigen, sodass es nicht zu negativen Auswirkungen im Bereich des Standortes oder seiner Umgebung kommt. Die Anlage wird laufend überwacht, mögliche Nachforderungen in Bezug auf die betriebliche, bauliche und technische Ausführung der Deponie können sich im Einzelfall aufgrund örtlicher Veränderungen ergeben, wobei diese fachlich und rechtlich geboten sein müssen. In den Verfahrensakten gibt es keine Hinweise dafür, dass im Falle der Deponie Käseburg aufgrund von Protesten notwendige bauliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden.

#### **Zu 6.**

Für die Erweiterung der Deponie Käseburg nach Norden wurde ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, das mit dem Teil-Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.1993 seinen Abschluss fand. Ein 2. Teilabschnitt des Bauabschnitts Nord ist ebenfalls durch die Bezirksregierung Weser-Ems mit Planfeststellungsergänzungsbeschluss vom 13.03.1996 zugelassen, dieser ist aber zurzeit noch nicht errichtet.

#### **Zu 7.**

Das Niedersächsische Umweltministerium teilt mit, dass bei dem noch betriebenen BA Nord der Deponie Brake-Käseburg die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden. Diese Kontrollen umfassen Eigen- und Fremdkontrollen zum Verhalten des Deponiekörpers, des Deponiesickerwassers (innerhalb des Deponiekörpers gefasstes Wasser) und zum Deponiegas und der Umgebungsüberwachung (z.B. Daten zur Grundwasserbeschaffenheit außerhalb der Deponie). Die Kontrollergebnisse werden jährlich in einem Deponiejahresbericht dargestellt und dem GAA Oldenburg in dessen Funktion als Überwachungsbehörde vorgelegt.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Abfall dem Grundwasser ausgesetzt ist. Zudem befindet sich unter dem abgelagerten Abfall ein wirksames Basisabdichtungssystem.

#### **Zu 8.**

Das GAA teilt dazu mit, dass das Beweissicherungsprogramm Wasser auf Veranlassung des Deponiebetreibers, dem beauftragten Fachgutachter und unter behördlicher Beteiligung des

Gewässerkundlichen Landesdienstes/NLWKN und GAA entwickelt und schließlich vom GAA genehmigt worden ist (Beweissicherungsprogramm Wasser, Stand: 18.03.2002).

Bei der Neuregelung des Beweissicherungsprogramms Wasser sind die Erkenntnisse und Untersuchungsreihen der Vorjahre und Standortgegebenheiten mit eingeflossen. D.h., dass hier mit dem Beweissicherungsprogramm Wasser von 2002 ein speziell auf den Standort Brake-Käseburg bezogenes Untersuchungsprogramm durchgeführt wird. Infolge der Anpassungen sind beispielsweise auf Grund der Erkenntnisse bei den Behörden auch einzelne Parameter (z.B. hier Eisen und Mangan) für diesen spezifischen Standort als nicht relevant eingestuft worden.

Aktuell ist für die Beweissicherung im Grundwasserpfad das LAGA-Merkblatt M 28 als Grundlage anzusehen. Die vorliegende Fassung des Beweissicherungsprogramms Wasser vom 18.03.2002 nach WÜ98 - "Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen WÜ 98" - ist fachlich und inhaltlich nach Ansicht des GAA als vollkommen gleichwertig zu den Regelungen des LAGA-Merkblatt M 28 anzusehen. Zumal das LAGA-Merkblatt M 28 eine Fortschreibung der WÜ98 ist, ohne dabei inhaltlich wesentlich davon abzuweichen: Die Richtlinie WÜ 98 wurde durch „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ (Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28) ersetzt.

Die im Rahmen der Beweissicherung im Wasserpfad an der Zentraldeponie Brake-Käseburg ermittelten Parameterwerte werden im jeweiligen Deponiejahresbericht von Herrn Dr. Erpenbeck, Büro für Boden- und Grundwasserschutz, einer gutachterlichen Bewertung unterzogen.

Im Fazit seiner jährlichen, gutachterlichen Bewertungen kommt Herr Dr. Erpenbeck zu der Schlusssage, dass keine deponiebedingte Veränderung der Grundwasserqualität im Umfeld der Deponie eingetreten ist.

In der Beweissicherung im Wasserpfad kommt es immer wieder zu Schwankungen bei den ermittelten Werten, die vielfältige Ursache haben können (z. B.: natürliche Veränderung der Wasserführung (Wasserstände), Messfehler bei Probenahme und im Labor, Äußerliche Einflüsse Dritter (Landwirtschaft, Baumaßnahmen) etc.). Auch sind ggf. mögliche Anstiege von beispielsweise organischen Parametern nicht zwangsläufig als deponiebedingt anzusehen, wenn gleichzeitig mobile anorganische oder verwandte, beeinflusste Parameter nicht ansteigen (Salze, Leitfähigkeit).

Aufgrund langjähriger Beobachtungen ist festzustellen, dass in den Marschböden vorhandene natürliche höhere geogen bedingte Werte - etwa im Bereich von Salzen, Ammonium, TOC – nicht unbedingt auch Auswirkungen auf den Wasserkörper haben. Wichtig in der Betrachtungsweise und Bewertung der Untersuchungswerte ist die lange Reihe der Ganglinie. Wenn sich diese zumeist konstant verhält ist davon auszugehen, dass am betrachteten Standort keine belastende Veränderung im Wasserpfad aufgetreten ist.

## **Zu 9.**

Die Einleitung von unbelastetem Niederschlags- und Oberflächenwasser in den Vorfluter erfolgt auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Wesermarsch. Diese regelt die Einleitbedingungen des abzuleitenden Niederschlags- und Oberflächenwassers in die Rönnel:

Vor Ablassen des gesammelten Niederschlags- und Oberflächenwassers in die Rönnel wird das Wasser vom betriebseigenen Labor der Deponie Brake-Käseburg untersucht. Die Überwachung des Oberflächenwassers erfolgt auf Basis des Merkblattes, Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwassers sowie oberirdische Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA, WÜ 98 Teil 1. Deponie).

Wird eine Überschreitung eines Überwachungsparameters festgestellt, wird das verunreinigte Wasser der Sickerwasserkläranlage zugeführt, um die Aufreinigung zu vollziehen. Die Ablaufwerte aus der Sickerwasserkläranlage werden entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde überwacht.

Zur Teilfrage, welche Stoffe untersucht werden, kann entsprechend des Anhanges 3 (LAGA) der Umfang der Überwachung wie folgt definiert werden:

Messungen vor Ort: Farbe visuell (EN ISO 7887), Geruch (DEV B1-2), Trübung (EN 27027/ISO 7027), Temperatur Oberflächenwasser (DIN 38404 C4), Wetter am Probenentnahmetag, pH-Wert (bei t) (DIN EN ISO 10523, 38404 C5), Leitfähigkeit bezogen auf 25 Grad Celsius (DIN EN 27888), Abfluss

Messungen im Labor: Ammoniumstickstoff (DIN EN ISO 11732), Chlorid (DIN ISO 38405, 10304-1), CSB (DIN 38409), bzw. korrelierend TOC.

Die vorgenannten Überwachungswerte werden im Bereich der Deponie nachweislich eingehalten

#### **Zu 10.**

Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Referat 36) teilte im Rahmen der Beantwortung einer Beschwerde im April 2020 Folgendes mit:

Im Rahmen der vom GAA regelmäßig durchgeführten Deponieüberwachung (jährliche Überwachung (IED) und Sichtung der Deponiejahresberichte) ist die Setzung des Abfallkörpers (Deponie) dokumentiert.

Direktmessungen zum Untergrund liegen nicht vor. Es liegen aber Messungen von Verformungspunkten in den Randwällen vor, die nach dem vom GAA Oldenburg durchgeführten und gut nachvollziehbaren Abgleich mit den prognostizierten Setzungen aus den Planunterlagen zeigen, dass die Setzungen am Böschungsfuß mit ca. 50 cm deutlich geringer ausfallen sind, als in der Planung dafür angenommen. Im Gutachten der IGB Ingenieurgesellschaft vom 22.07.1991 S. 4/5 wurden Endsetzungen in der Größenordnung von 100 cm bis etwa 175 cm prognostiziert.

Dementsprechend ist auch für das Zentrum des Bauabschnitts Nord - im Gutachten bezeichnet als Zentrum der Erweiterungsfläche - davon auszugehen, dass die dafür prognostizierten Setzungen von über 3,0 m bis knapp 4,0 m nach aller Wahrscheinlichkeit deutlich unterschritten, keinesfalls aber überschritten werden. Auf diese prognostizierten und in der Realität eingehaltenen Setzungsbeträge sind die Höhenkoten im Sandplanum ausgelegt gewesen, welche nach dem „Lageplan Sandplanum“ entsprechend überhöht ausgeführt wurden.

Resultierend verbleibt bei dem zu erwartenden Grundwasserstand von maximal + 0,1 mNN und den prognostizierten maximalen Setzungen im Deponiezentrum von über 3,0 m bis knapp 4,0 m bei der eingebauten Sandplanumshöhe im Zentrum von ca. +6,00 mNN bis +7,26 mNN auch im ungünstigen Fall eine ca. 2,0 m dicke Sandschicht als Abstand zwischen dem maximalen Grundwasserstand und der Unterkante des Kombinationsabdichtungssystems an der Deponiebasis. Der der Deponiezulassung zugrundeliegende Wert von mindestens 1,0 m ist danach eingehalten.

#### **Zu 11. und 12**

Inwieweit die von KKV gegenwärtig zur Ablagerung beabsichtigten, freigemessenen Abfallmassen tatsächlich auf der Zentraldeponie Brake-Käseburg abgelagert werden können, wird derzeit durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Referat 42) unter Hinzuziehung des TÜV überprüft (Einzelnachweis nach der Strahlenschutz-Verordnung (StrlSchV)). Welche Vorgaben sich daraus möglicherweise für

den Betrieb der Deponie im Einlagerungsprozess ergeben, ist aktuell nicht bekannt. Die Überprüfung des Nachweises der Geeignetheit der Deponie erfolgt nicht in einem Verwaltungsverfahren (§29 StrSchV).

Das Umweltministerium hat aber im Vorfeld der Überprüfung bereits zugesagt, das Ergebnis der Prüfung im Landkreis entsprechend vorzustellen.

**Anlage/n:**

Fragestellungen der UW-Fraktion

gez. Schröttke

-----  
Unterschrift